

Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

Zielsetzung

Die Maßnahme liefert einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz durch die Reduktion von stofflichen Einträgen (insbesondere Nährstoffe) in Grund- und Oberflächengewässer.

Durch die ganzjährige flächendeckende Begrünung wird die Bodenerosion reduziert.

Durch die Erhöhung der organischen Substanz im Boden trägt die Maßnahme zum Humusaufbau und zum Klimaschutz bei.

Einzuhaltende Bedingungen

Kombinationsverpflichtung

- Es muss an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ teilgenommen werden.

Mindestteilnahmefläche

- Im ersten Teilnahmejahr müssen mindestens 2,00 ha Ackerfläche gemäß dem jeweiligen Mehrfachantrag-Flächen bewirtschaftet werden. Zur Mindestteilnahmefläche zählen sämtliche Ackerflächen mit der Feldstücknutzungsart „A“ (Ackerland), d.h. einschließlich „Grünbrachen“, „Sonstige Ackerflächen“, Ackerflächen im geschützten Anbau sowie Ackerflächen in den Maßnahmen „Naturschutz“ (WF), „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ (ENP) und „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (K20).
- Energieholzflächen sowie Reb- und Baumschulen sind Dauerkulturen und somit keine Ackerfläche. Sie zählen daher weder zur Ausgangsfläche noch zur begrünten Fläche.
- Ab dem zweiten Teilnahmejahr darf die Ackerfläche auch weniger als 2,00 ha betragen. Die Maßnahme muss fortgeführt werden, solange am Betrieb Ackerflächen bewirtschaftet werden.

Zulässige Begrünungskulturen

- Als Begrünungskulturen gelten Haupt- und Zwischenfrüchte auf Ackerflächen. Flächen ohne angelegte Begrünungskulturen gelten im Rahmen der Maßnahme als begrünt, solange die vorgegebenen maximalen Zeiträume (siehe nachfolgenden Punkt „Ganzjährige Begrünung“) eingehalten werden.
- Als Zwischenfrüchte gelten aktiv angelegte Kulturen (inklusive Untersaaten) nach Hauptfrüchten, auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage einer „Zwischenfrucht“ wird eine Ein- bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden.
- Bei Untersaaten unterbricht die Ernte der Hauptfrucht nicht den Begrünungszeitraum. Das Datum der Anlage der Untersaat zählt als Anlagedatum für die Begrünung und damit für die Mindestbegrünungsdauer.

Unzulässige Begrünungen

- Ausfall aus vorhergehenden Kulturen zählt nicht als Zwischenfrucht. Druschausfall und sich selbst begründende Flächen zählen weder als Zwischen- noch als Hauptfrucht und sind daher bis zur Anlage einer Zwischen- oder Hauptfrucht der begrünungsfreien Periode zuzurechnen.
- Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine ordnungsgemäße Begrünung ermöglichen. Das geht von Bodenvorbereitung, Saatzeitpunkt, Saatmenge, Ausbringungstechnik, Ablagetiefe bis hin zur Wahl des Begrünungssaatgutes. Lässt sich trotz sachkundiger Anwendung und Nachweis aller vorgenannten

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird auf allen bewirtschafteten Ackerflächen gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfruchtbegrünungen (variable Maschinenkosten, Saatgut und zusätzliche Arbeitsaufwendungen) entstehen. Außerdem werden Fruchtfolgeumstellungen, die aufgrund der vorgegebenen Auflagen und Zeiträume entstehen, abgegolten.

Punkte das Dominieren von Ausfall(getreide) nicht vermeiden, wird dies bei der Beurteilung des Sachverhaltes berücksichtigt.

Ganzjährige Begrünung

- Es muss eine flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerfläche zu jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres mit Haupt- oder Zwischenfrüchten vorhanden sein. Die Fläche gilt im Rahmen der Maßnahme als begrünt, wenn der maximale Zeitraum zwischen
 - Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht: 30 Tage
 - Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht: 30 Tage
 - Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht: 50 Tagebeträgt. Werden die maximalen Zeiträume eingehalten, führt dies nicht zur Unterbrechung des Begrünungszeitraums.
- Der Tag der Anlage der Hauptfrucht bzw. der Zwischenfrucht zählt als Begrünungstag. Der Tag der Ernte der Hauptfrucht sowie der Tag des Umbruchs der Ackerfutterfläche bzw. der Zwischenfrucht zählen nicht als Begrünungstag, sondern als unbegrünt. So zählt z.B. bei der Kultur Hanf die Samenernte im Herbst als Ernte der Hauptkultur. Am Tag der Samenernte beginnt der unbegrünte Zeitraum. Dies gilt unabhängig davon, ob anschließend noch eine zusätzliche „Tau- oder Feldröste“ des Hanfstrohs beabsichtigt ist und dieses in weiterer Folge auch geerntet werden soll.
- Für die Berechnung der mindestens 85 % Begrünung zählen sämtliche Ackerflächen zur Ausgangsfläche, somit einschließlich die Nutzungen „Grünbrache“, „Sonstige Ackerflächen“, Ackerflächen im geschützten Anbau sowie Ackerflächen in den Maßnahmen „Naturschutz“ (WF), „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ (ENP) und „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (K20).
- Die Begrünungsbestimmungen sind ab 1. Jänner des ersten Verpflichtungsjahres durchgängig bis zum Ende der Verpflichtungsdauer einzuhalten. Der Anlagezeitpunkt vor dem 1. Jänner des ersten Verpflichtungsjahres ist nicht relevant, allerdings muss am 1. Jänner des ersten Verpflichtungsjahres eine flächendeckende Begrünung vorhanden sein.
- Bei einer Vor-Ort-Kontrolle wird überprüft, ob die Maximaldauer der erlaubten Zeiträume eingehalten wurde. Als begrünt gelten auch die erlaubten Zeiträume zwischen Hauptfrucht – Hauptfrucht, Hauptfrucht – Zwischenfrucht und Zwischenfrucht – Hauptfrucht. Wurden die Maximalzeiträume auf einzelnen Flächen überschritten, zählen diese in dem betroffenen Zeitraum als unbegrünt. Sind zu einem Zeitpunkt mehr als 15 % der Ackerfläche unbegrünt, so liegt ein Verstoß vor.

Beispiel:

Nach der Hauptfrucht wird nach 40 Tagen eine Zwischenfrucht angebaut, diese wird nach 50 Tagen wieder umgebrochen und innerhalb von 30 Tagen eine Hauptfrucht angebaut. Bei dieser Abfolge gilt der Zeitraum der Hauptfrucht, der Zeitraum der Zwischenfrucht und der Zeitraum zwischen Zwischenfrucht und zweiter Hauptfrucht als „immergrün“. Der Zeitraum zwischen erster Hauptfrucht und Zwischenfrucht entspricht jedoch nicht den Vorgaben und die Fläche zählt daher in den 40 Tagen zu den 15 % unbegrünte Fläche.

Hauptfrüchte

- Eine mehrjährige Hauptfrucht (dazu können auch Ackerfutterflächen wie z.B. „Wechselwiese“ zählen) wird bis zum Umbruch als Hauptfrucht anerkannt, egal wie nahe die letzte Nutzung am Umbruch liegt.
- Hauptfrüchte, die über einen längeren Zeitraum stehen (z.B. über den Winter) und dann z.B. wegen Verunkrautung vor der geplanten Ernte umgebrochen werden müssen, können als Zwischenfrüchte angesehen werden. Die diesbezüglichen Regeln sind einzuhalten. Hauptfrüchte, die schon kurz nach dem Anbau (ohne Ernte) z.B. wegen Frostschäden wieder umgebrochen werden, müssen Zug um Zug durch eine neuerliche Einsaat ersetzt werden. Der Zwischenbegrünungszeitraum von 30 Tagen gilt hier nicht. Für sämtliche Anbau- und Umbruchsmaßnahmen ist die weiter unten beschriebene Aufzeichnungsverpflichtung zu beachten.
- „Grünbrache“ sowie in anderen Maßnahmen angelegte Flächen auf Acker wie z.B. in „Naturschutz“ (WF), „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ (ENP), „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (K20) und Bodengesundungen auf Acker (Code BG) sind für die Erfüllung der mindestens 85 % als begrünzte Flächen anrechenbar, da sie die Zielsetzung der Maßnahme (Bodenbedeckung) erfüllen. Schreibt bei WF-Flächen die Pro-

jektbestätigung eine Bodenbearbeitung ohne Neueinsaat vor, weil sich die Fläche selbst begrünen soll, liegt nur dann eine für die Maßnahme gültige Hauptfrucht vor, wenn nach der Bodenbearbeitung innerhalb von 50 Tagen eine vollständige Wiederbegrünung stattfindet. Dauert die Selbstbegrünung länger, gilt der Zeitraum ab der Bodenbearbeitung bis zur vollständigen Selbstbegrünung als unbegrünter Zeitraum.

- „Sonstige Ackerflächen“ oder Flächen mit dem Code GI (Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse) gelten als unbegrünt. Sie zählen jedoch zur Ausgangsfläche für die Berechnung der 85 %.

Anlage von Zwischenfrüchten

- Die aktive Anlage von Zwischenfrüchten (inklusive Untersaaten) hat bis spätestens 1. Oktober zu erfolgen und die Mindestanlagedauer von Zwischenfrüchten muss 35 Tage betragen. Bezüglich Begrünungssaatgut von Zwischenfrüchten (inklusive Untersaaten) gibt es keine Einschränkungen. Der Anbau von Begrünungsmischungen ist bei Zwischenfrüchten nicht verpflichtend. Auch z.B. Getreide ist im Rahmen der Maßnahme als Zwischenfruchtkultur zulässig.
- Zwischenfrüchte und Untersaaten, die nach dem 1. Oktober angelegt werden oder die Mindestdauer von 35 Tagen nicht erreichen, zählen nicht als „immergrün“ hinsichtlich der 85 %.

Beispiel:

Nach der Hauptfrucht wird innerhalb von 30 Tagen eine Zwischenfrucht angebaut, diese wird nach 31 Tagen wieder umgebrochen und innerhalb von 30 Tagen eine Hauptfrucht angebaut. Da die Zwischenfrucht nicht die Mindestdauer von 35 Tagen erreicht, zählen auch die Tage des offenen Bodens vor und nach der Zwischenfrucht nicht als „immergrün“ und somit gilt die betroffene Fläche als nicht begrünt im Sinne der 85 %-Vorgabe. Hier zählen nur die Zeiträume der Hauptfrüchte als immergrün.

- Die Abfolge Zwischenfrucht nach Zwischenfrucht ist nur dann zulässig, wenn die Mindestanlagedauer von 35 Tagen erfüllt wird und wenn der Umbruch der ersten Zwischenfrucht und Anbau der zweiten unmittelbar hintereinander erfolgen (Zug um Zug). Die 35-tägige Anlagedauer berechnet sich dann ab der Neuanlage.

Aufzeichnungsverpflichtung

- Es sind laufend schlagbezogene Aufzeichnungen über folgende Termine zu führen:
 - Ernte der Hauptfrucht
 - Anlage und Umbruch der Zwischenfrucht (Begrünung)
 - Anlage der Nachfolge-Hauptfrucht
- Die schlagbezogenen Aufzeichnungen müssen über das gesamte Jahr und die gesamte Ackerfläche des Betriebes geführt werden (unabhängig von den 85 %) und sind ab dem 1. Jänner des ersten Teilnahmejahres durchgängig bis zum Ende der Verpflichtung zu führen.
- Eine Aufzeichnungsvorlage steht unter anderem online unter www.ama.at zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten. Die Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.
- Die erforderlichen Aufzeichnungen können z.B. auch über EDV-Aufzeichnungsprogramme geführt und am Betrieb ausgedruckt werden.

Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung bei Zwischenfrüchten

- Auf eine mineralische Stickstoffdüngung bei Zwischenfrüchten muss verzichtet werden. Der Verbotszeitraum gilt vom Zeitpunkt der Ansaat bis zum Umbruch der Zwischenfrucht und gilt unabhängig von der 85 %-Grenze. Der Einsatz von mineralischen Düngern, die keinen Stickstoff enthalten, sowie Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffen wie Carbokalk sind hingegen im Begrünungszeitraum im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erlaubt. Der Tag des Anbaus von Hauptkulturen zählt zur Hauptkultur und nicht zur Zwischenfrucht. Am Tag des Anbaus von Hauptkulturen ist daher der Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern zulässig - unabhängig davon, ob er vor dem Anbau oder danach durchgeführt wird.

Beispiel:

Ein Betrieb baut Sommergetreide in Form von Mulchsaat an. Zuvor erfolgt keine Bodenbearbeitung. Der Tag der Durchführung der Mulchsaat zählt nicht mehr zur Zwischenfrucht sondern zur Hauptfrucht. Das Ausbringen von N-Mineraldüngern darf frühestens am gleichen Tag erfolgen (z.B. vormittags N-Mineraldünger, nachmittags Mulchsaat).

Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Zwischenfrüchten

- Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Zwischenfrüchten muss verzichtet werden. Der Verbotszeitraum gilt vom Zeitpunkt der Ansaat bis zum Umbruch der Zwischenfrucht. In diesem Verbotszeitraum dürfen keine Pflanzenschutzmittel (auch z.B. kein Schneckenkorn) eingesetzt werden.
- Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit „mechanischen“ Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen.

„Mechanische“ Beseitigung von Zwischenfrüchten

- Zwischenfrucht Begrünungen müssen „mechanisch“ beseitigt werden. Als „mechanische“ Beseitigung ist Folgendes anrechenbar:
 - Nach dem Begrünungszeitraum erfolgt die Ansaat einer Folgekultur mittels Direkt- oder Mulchsaat bzw. Saat im Strip-Till-Verfahren. Die Zwischenfrucht geht hier direkt in eine Hauptfrucht über. Dazwischen gibt es keinen unbegrünten Zeitraum.
 - Bodenbearbeitungsgeräte wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge, Rotoregge, Fräse, Tiefenlockerer oder Messerwalze werden nach dem vorgeschriebenen Begrünungszeitraum eingesetzt. Am Tag des Einsatzes des Bodenbearbeitungsgerätes beginnt der unbegrünte Zeitraum.
 - Die Begrünung wird nach dem Abfrosten oder nach dem vorgeschriebenen Mindestbegrünungszeitraum bodennah gehäckselt, anders zerkleinert oder gemäht.
 - Die abgefrorenen Begrünungspflanzen werden niedergewalzt. Ein frühzeitiges Walzen im Winter kann aber auch als Pflegemaßnahme gesehen werden und muss nicht eine mechanische Beseitigung darstellen. Ist dies der Fall, muss dies in den Aufzeichnungen vermerkt werden.
 - Die Begrünungspflanzen sind vollständig abgefrostet und niedergebrochen. Erst ab dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger oder Bodenbearbeitungsgeräten beginnt der unbegrünte Zeitraum.
- Nicht als „mechanische“ Beseitigung anrechenbar sind:
 - Striegeln der Begrünung
 - Einkürzen der Begrünung im Herbst zur Masseverringering, wenn die Begrünung noch weiterwachsen kann.

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach Ende des Begrünungszeitraums von Zwischenfrüchten

- Ist die Begrünung durch oben erwähnte anrechenbare Methoden „mechanisch“ beseitigt, kann nach Auslaufen des Mindestbegrünungszeitraumes der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide) erfolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen immer und in allen Fällen erst nach dem Ende des Mindestbegrünungszeitraumes eingesetzt werden. Erfolgt keine „mechanische Beseitigung“ der Zwischenfrucht, so ist ein Herbizideinsatz erst nach der Saat der Folgekultur zulässig.

Verzicht auf Bodenbearbeitung in Zwischenfrüchten

- Auf eine Bodenbearbeitung in Zwischenfrüchten (ausgenommen für Strip-Till-Verfahren) muss verzichtet werden. Vorbereitungen für Strip-Till-Verfahren wie Streifenfräsarbeiten oder Streifenlockerung sind deziert erlaubt, es ist jedoch darauf zu achten, dass ein wesentlicher Begrünungsaufwuchs bestehen bleibt und keine vollflächige Bodenbearbeitung erfolgt. Der Einsatz einer Walze (nur zur Masseverringering) ist ebenfalls zulässig.
- Generell sind während des Begrünungszeitraumes alle aktiven Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die die Erreichung des Zwecks der Maßnahme beeinträchtigen oder verunmöglichen, verboten. Das bedeutet, dass jede Maßnahme, die zu einem gänzlichen Absterben der Pflanzen führt, nicht zulässig ist. So ist ein bodenahes Mulchen (Vermengen der Pflanzen mit dem Boden) des Bestandes im Begrünungszeitraum nicht zulässig. Eine Tiefenlockerung bzw. Untergrundlockerung ist ebenfalls nicht zulässig, da davon auszugehen ist, dass keine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt und ein Umbruch der Begrünung bzw. ein Vermengen von Pflanzenteilen mit dem Boden erfolgt. Da auch Messerwalzen einen mehr oder weniger starken Bodeneingriff verursachen, eine Vermengung von Pflanzenresten mit dem Boden erfolgt und die Pflanzen dabei großteils vernichtet werden, ist deren Einsatz in Begrünungen im Begrünungszeitraum nicht zulässig. Der Einsatz einer Messerwalze zählt daher als „mechanische Beseitigung“ der Begrünung.

- Vor der Ansaat bzw. nach dem Umbruch der Begrünungskultur gibt es keine Einschränkung bei der Bodenbearbeitung. Erfolgt während des Begrünungszeitraums ein dem Pflanzenbestand angepasstes Häckseln (Zeitpunkt, Höhe über dem Boden) ist davon auszugehen, dass die Wurzeln nicht absterben, ein gewisses erneutes Nachwachsen eintritt und weiter sowohl eine Erosionsschutzwirkung (Wurzel und gehäckselt Pflanzmaterial) als auch eine Wirkung betreffend Nitratrückhalt (Wurzel und nachwachsende Pflanze) gegeben ist. Nach Abfrostern des Bestandes ist auch ein bodennahes Häckseln erlaubt, wobei dies dann als mechanische Beseitigung zählt, den Begrünungszeitraum beendet und die 30 Tage-Frist bis zum Anbau der nächsten Hauptkultur zu beachten ist.
- Ein „Einstriegeln“ von weiteren Begrünungszwischenfrüchten auf eine bereits bestehende Zwischenfrucht ist zulässig, da dies nicht als Bodenbearbeitung zählt.

Verzicht auf Drusch von Zwischenfrüchten

- Zwischenfrüchte dürfen nicht gedroschen werden.

Beispiel:

Nach einer Hauptfrucht (z.B. Wintergerste) folgt der Anbau von Buchweizen. Wird der Buchweizen gedroschen, ist es eine Zweitfrucht und keine Zwischenfrucht. Die Zweitfrucht muss als Doppelnutzung im Mehrfachtantrag-Flächen beantragt werden (Wintergerste/Buchweizen). Der Drusch des Buchweizens gilt als Umbruch einer „Hauptfrucht“, daher ist innerhalb von 50 Tagen eine Folgekultur anzubauen oder die Fläche zählt als unbegrünt. Wenn Buchweizen als Zwischenfrucht geführt wird (keine Angabe im Mehrfachtantrag-Flächen), dann darf dieser nicht gedroschen werden.

Zulässige Nutzung von Zwischenfrüchten

- Die Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung) und Pflege (Häckseln) von Zwischenfrüchten ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt und die Begrünung weiterwachsen kann.

Beispiel:

Eine Futternutzung im Herbst auf Zwischenfruchtflächen, bei welcher die Begrünungspflanzen noch nicht abgefrostet bzw. abgestorben sind, ist möglich. In solchen Fällen wird der Begrünungszeitraum nicht beendet. Die Begrünungspflanzen müssen nach der Futternutzung weiterwachsen können. Werden diese bodennah geerntet und wachsen danach nicht wieder an, so zählt dies – analog zum bodennahen Häckseln – ab der Ernte als begrünungsfreier Zeitraum.

Beantragung

- Die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.
- Ein Wechsel von den Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ und „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)“ in die höherwertige Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün“ ist möglich und ist spätestens mit Herbstantrag 2018 für das Förderjahr 2019 vorzunehmen.

Angaben im Mehrfachtantrag-Flächen

- Im Mehrfachtantrag-Flächen haben sämtliche Hauptfrüchte und genutzte Zweitkulturen aufzuscheinen. Zwischenfrüchte können im Mehrfachtantrag-Flächen nicht angegeben werden.
- Eine Winterung, die am 15. Mai noch nicht geerntet ist, gilt jedenfalls als Hauptfrucht und ist im Mehrfachtantrag-Flächen entsprechend zu beantragen.

Beispiel:

Grünschnittroggen wird Anfang Oktober angebaut. Ende Mai des Folgejahres wird der Bestand siliert und unmittelbar darauf Hirse zur Körnernutzung angebaut. Im Mehrfachtantrag-Flächen ist die Doppelnutzung Grünschnittroggen/Hirse zu beantragen.

- Wird eine Winterung vor dem 15. Mai geerntet, zählt sie als (genutzte) Zwischenfrucht, daher dürfen zwischen dem Umbruch dieser Kultur und dem Anbau der nächsten Kultur max. 30 Tage liegen. Im Mehrfachtantrag-Flächen muss nur die nachfolgende Hauptfrucht beantragt werden.

- Wird eine Kultur vor oder nach dem 15. Mai geerntet/genutzt und keine Nachfolgekultur angebaut, so ist die geerntete Kultur im Mehrfachttrag-Flächen zu beantragen. Innerhalb von 30 Tagen ist eine Zwischenfrucht anzulegen.

Außergewöhnliche Umstände

- Außergewöhnliche Umstände können dann berücksichtigt werden, wenn es sich um von der Bewirtschaftung nicht beeinflussbare Umstände wie z.B. Schneckenfraß, extreme Trockenheit etc. handelt. Die Prämie wird trotzdem bezahlt, wenn der ordnungsgemäße Anbau und der außergewöhnliche Umstand im Rahmen einer eventuellen Vor-Ort-Kontrolle nachgewiesen werden können. Eine gesonderte schriftliche Meldung an die AMA ist nicht erforderlich.
- Auswinterungen sind als bewirtschaftungsverändernder Umstand anrechenbar. Sollten angebaute Hauptkulturen wie Wintergetreide/Winterraps auswintern und deswegen im Frühjahr umzubrochen sein, ist dabei der Umbruchszeitpunkt relevant, ob die Kultur als Hauptfrucht oder als Zwischenfrucht anzusehen ist. Wintert eine angebaute Hauptfrucht aus, welche in Folge vor dem 15. Mai umgebrochen werden muss, wird dadurch die umgebrochene Kultur zur „Zwischenfrucht“, daher darf in diesem Fall der Zeitraum Umbruch – Neuanlage max. 30 Tage betragen. Die dementsprechenden Regeln für Zwischenfrüchte sind ab dem Zeitpunkt, wo dies klar wird, einzuhalten. Wenn der Umbruch nach dem 15. Mai erfolgt, ist die umgebrochene Kultur als Hauptfrucht (Umbruch – Neuanlage max. 50 Tage) anzusehen.
- Ist der Aufwuchs von Zwischenfrüchten auf Grund von außergewöhnlichen Umständen nicht zufriedenstellend, kann eine Neuansaat erfolgen. Die 35-tägige Anlagedauer berechnet sich dann ab der Neuanlage. Aufzeichnungen und Fotos haben sowohl den ordnungsgemäßen Anbau als auch den außergewöhnlichen Umstand im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle zu belegen.
- Folgende meldepflichtige außergewöhnliche Witterungsumstände können von Seiten der AMA bei Nichterfüllung der Vorgabe der „flächendeckenden Begrünung von mindestens 85 % der Ackerfläche“ als bewirtschaftungsverändernder Umstand anerkannt werden:
 - Unabsehbare, verzögerte Ernte einer Hauptfrucht nach dem 1. Oktober auf Grund Nässe, wodurch der zeitgerechte Anbau einer Zwischenfrucht verunmöglicht wurde.
 - Unabsehbarer verspäteter Anbau einer Hauptfrucht nach einer Hauptfrucht auf Grund Nässe/Schneefall und daher Nichteinhaltung der maximal 50 Tage zwischen zwei Hauptkulturen.
 - Unabsehbarer verspäteter Anbau einer Zwischenfrucht auf Grund einer länger anhaltenden Feuchtperiode und damit einhergehende Nichteinhaltung der maximal 30 Tage.

Folgende Kriterien sind für die Beurteilung als bewirtschaftungsverändernder Umstand erforderlich:

- Meldung der betroffenen Flächen an die AMA, wenn die Nichteinhaltung der Förderungsverpflichtungen absehbar ist.
 - Beschreibung der Anbauplanung, unter welcher die Einhaltung der Förderungsverpflichtungen möglich gewesen wäre sowie Beschreibung der außergewöhnlichen Umstände, welche diese Planung verunmöglicht haben. Der Beschreibung sind Nachweise, wie z.B. eine Darstellung der Niederschlags- und Bodenverhältnisse durch die Landwirtschaftskammer, beizulegen.
 - Darstellung der geplanten weiteren Vorgehensweise bezüglich des Anbaus der Folgekultur oder der Zwischenfrucht und Sicherstellung einer ehestmöglichen Begrünung der betroffenen Flächen.
 - Übermittlung einer Kopie der gemäß der Maßnahme verpflichtend zu führenden Aufzeichnungen vom aktuellen Jahr.
 - Online-Korrektur zum jeweiligen Mehrfachttrag-Flächen durch Vergabe des Codes OPIMG (im ÖPUL für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ nicht prämiensfähige Flächen) auf jenen Flächen, die das erforderliche Mindestbegrünungsausmaß von 85 % unterschreiten.
- Im Falle einer positiven Beurteilung durch die AMA gilt die inhaltliche Vorgabe der „flächendeckenden Begrünung von mindestens 85 % der Ackerfläche“ als erfüllt. Auf den betroffenen Flächen wird jedoch keine Prämie für die Maßnahme ausbezahlt. Im Falle einer negativen Beurteilung durch die AMA kommt es zu einer Kürzung der Maßnahmenprämie entsprechend den geltenden Bestimmungen.

Flächenzugänge und -abgänge

- Wenn zugepachtete Flächen zum Stichtag 1. Oktober des Vorjahres nicht in der Verfügungsgewalt des Betriebes standen, auf diesen Flächen keine Begrünung angelegt wurde und auch der Anbau einer Winterung nicht mehr möglich war, so zählen diese Flächen bis zum Anbau der Hauptfrucht im Frühjahr nicht zur Berechnungsbasis der 85 %.
- Kommen Ackerflächen vor dem 1. Oktober in die Verfügungsgewalt des Betriebes, so sind die Zeiträume für eine flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % ab der Erlangung der Verfügungsgewalt zu erfüllen.

Beispiel:

Mit 1. September werden unbegrünte Ackerflächen gepachtet. Ab dem 1. September ist innerhalb von 50 Tagen eine Hauptfrucht oder innerhalb von 30 Tagen eine Zwischenfrucht anzubauen, sonst zählt die Fläche als unbegrünt.

- Bei einem Flächentausch ist darauf zu achten, nicht unter die 85 % Grenze zu fallen. Wäre dies der Fall, so hat die Verpachtung oder der Flächentausch mit unbegrünten Flächen zu erfolgen oder zu unterbleiben, um eine Beanstandung zu vermeiden.

Beispiel:

Ein Betrieb begrünt auf Basis der im Herbst zur Verfügung stehenden Ackerfläche 85 %. Am folgenden 1. Jänner verpachtet der Betrieb begrünte Flächen. Wenn dadurch die 85 % unterschritten werden, stellt dies einen Verstoß dar.

Höhe der Prämie

Gesamte Ackerfläche

80 Euro/ha

- Grundsätzlich sind alle Ackerflächen des Betriebes prämienfähig, ausgenommen jene Flächen, auf denen gemäß Kombinationstabelle der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 keine einzelflächenbezogene Kombination zulässig ist (das trifft auf Ackerflächen mit den Codes WF, ENP, K20, AG, OG und ZOG zu).
- Für „Grünbrachen“ wird keine Prämie gewährt, ausgenommen es handelt sich um eine Biodiversitätsfläche im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ mit dem Code DIV.